

Lehrer*in-Handreichung Zusammenstellung der Covid-19 Maßnahmen für die Schulen

Liebe Kolleg*innen,

wir möchten darauf hinweisen, dass es immer wieder zu Änderung aufgrund von kritischen Rückmeldungen der (Bundes-) Personalvertretungen ans Bildungsministerium kommt.

Dies ist eine gute Zusammenfassung über die aktuelle Gesetzeslage (berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: **01.04.2020**)
Info wird bereitgestellt durch die ÖLI-UG/STELI-UG

- a. Information durch BMBWF
- b. Unterrichtsentfall in Schulen
- c. Telelearning statt Präsenzunterricht
- d. Gehaltszahlungen

a. Information durch BMBWF:

Auf https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/beratung/corona/corona_fua.html wird informiert.

Gesetzliche Änderungen werden auf <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/beratung/corona.html> laufend aktualisiert werden, wie z.B.:

- Verbot aller Schulveranstaltungen bis auf Widerruf!
- **keine unnötigen Anwesenheiten der LuL** (auch des Verwaltungspersonals) **in den Schulen, daher keine** (Klassen- oder Beurteilungs-)Konferenzen, **keine Arbeitssitzungen und schulinternen Fortbildungen, kein Abhalten von physischen Sprechstunden in den Schulen** (aber dafür Sicherstellung der Erreichbarkeit per Telefon oder e-Mail)
- keine Öffnung der Schulbibliothek, keine Arbeiten in Werkstätten und Labors, auf die Schulinfrastruktur soll nicht vor Ort zurückgegriffen werden
- **keine** freiwilligen **Fachgruppentreffen und Zusammenkünfte**
- Journaldienste werden durch die Schulleitungen sichergestellt (d.h. **nur** die Schulleitungen sind in der Schule **anwesend**)

Ein Zuwiderhandeln konterkariert die Präventionsmaßnahmen der Bundesregierung zur Ausbreitung des Coronavirus und verstößt gegen die diesbzgl. Erlässe und RS des Bundesministeriums!

b. Unterrichtsentfall:

Aussetzen des Präsenzunterrichts an allen Schulen ab 16. März, vorerst bis auf Widerruf!

In der Zeit des verordneten Unterrichtsentfalls gilt:

- kein Präsenzunterricht und keine Prüfungen bzw. Schularbeiten, aber Fernunterricht (= Distance Learning) und Hausübungen (**Die erbrachten Leistung fließen in Form von Mitarbeit in die Semester- bzw. Jahresbeurteilung ein.**)

*Der Fokus des Unterrichts ist in allen auf die Vertiefung und Festigung der bereits durchgenommenen Lehr- und Lerninhalte zu legen. Neue Inhalte werden bis Ostern nicht vermittelt. **Neu: Ab Ostern gilt, dass neuer Lernstoff in Form von Distance Learning vermittelt werden darf (Erlass GZ 2020-0.222.975-1-A). Die Schule entscheidet in welcher Schulstufe und in welchen Unterrichtsgegenständen neuer Stoff bzw. neue Inhalte vermittelt werden.***

- keine Anwesenheit von SuS in den Oberstufen
- Anwesenheit und Betreuung von Kindern bis 14, wenn diese in die Schule kommen, weil sie zuhause nicht betreubar und ihre Eltern in systemrelevanten Berufen unabhkmmlich sind. Dies ist nicht als Aufforderung an SuS in die Schulen zu kommen interpretierbar. **Ab Ostern** dürfen auch andere Eltern Kinder bis 14 in die Schule schicken.
- Die Schulen organisieren diese Betreuungen, wobei LuL über 60 und LuL mit Vorerkrankungen, das sind Angehörige von Risikogruppen (auch jüngere), oder eigenem Kinderbetreuungsbedarf möglichst nicht an den Schulen einzusetzen sind.

c. Telelearning (Homeschooling):

Es ist klar, dass LuL das Homeschooling nicht von der Schule aus zu machen haben. Es sollen ja Sozialkontakte und nicht unbedingt notwendige Reisebewegungen vermieden werden. Die Maßnahmen des Social Distancing sind noch immer zwingend einzuhalten.

Es ist anzunehmen, dass über das Wie jede LuL selbst (gem. §17 Abs. 1 SchUG erster Satz) **und das Wann des Telelearnings die SuS selbst entscheiden.**

Die Maßnahmen der Fernlehre sind an keine fixen Schulzeiten gebunden. Fernlehre ist in diesem Sinne kein Präsenzunterricht. Die Bearbeitung des Lernstoffes und auch die Einteilung der Arbeitszeiten erfolgt autonom durch die SuS. Die Anwesenheitspflicht der Schüler*innen ist deshalb auch aufgehoben (und die Kontrolle der Anwesenheitspflicht entfällt). Genauso autonom können LuL ihre Arbeitszeiten einteilen, müssen aber den SuS zu ihren Lernerfolgen regelmäßig Rückmeldungen geben.

Die SuS sollen motiviert werden, die unterrichtsfreie Zeit für eigenverantwortliches Lernen und Arbeiten sowie die Festigung ihrer Lernergebnisse zu nutzen.

Die Lehrpersonen stehen für pädagogische Fragen zu Verfügung: **Eine fixe e-Mail-Sprechstunde ist pro Woche abzuhalten.**

d. Gehaltszahlungen und Zulagen, MDL:

Die Gehaltszahlungen der LuL laufen normal weiter. Gem. aktuellem Stand (14.3.) ist Fernunterricht zu machen und auch in die (elektronischen) Klassenbücher einzutragen und läuft daher auch die Bezahlung von Zulagen und MDL weiter.

Kollegiale Grüße in der Hoffnung und mit dem Wunsche: gesund zu bleiben
Hannes Grünbichler
Josef Gary Fuchsbauer

Relevante Schriftstücke:

Umgang des Bildungssystems mit dem Coronavirus – Erlass und Teil 2	12./13.3.2020
Wichtige ergänzende Informationen für die Schulen – Teil 1 und 2	14.03.2020
Informationsschreiben für Schulleiterinnen und Schulleiter	15.03.2020
Leitlinien für die Fernlehre/das Distance Learning nach den Osterferien	31.03.2020
Corona-Krise: Kontaktaufnahme mit Schülerinnen/Schülern, die bisher nicht erreicht wurden	31.03.2020

Hinweise zu Datenschutz und gesicherte Kommunikation findet man unter:
https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/beratung/corona/corona_fl/corona_ds.html

Hinweise zur Fernlehre findet man unter:
https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/beratung/corona/corona_fl.html

Impressum:

Hannes Grünbichler
Mitglied des Vorstands der ÖLi-UG und Landessprecher der UGöD
T +43 650 9254988 | E gruenbichler@oeli-ug.at | bmhs@oeli-ug.at
www.oeli-ug.at | www.steli-ug.at | www.facebook.com/STELI.UG

„lesArt“ – Fahrplan Matura

Liebe Kolleg*innen,

wir interpretieren das Schreiben „Fahrplan Zentralmatura & Berufsschulabschluss Schuljahr 2019/20“ des BMBWF vom 8.4.2020 – abrufbar unter https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/beratung/corona/corona_matura.html – wie folgt:

„Der Unterricht für Maturaklassen beginnt am 4. Mai 2020. Die Masantinnen und Masanten erhalten dann drei Wochen lang gezielte Vorbereitung an den Schulen.“ bedeutet, dass in diesen 3 Wochen in der Schule **NUR** die Vorbereitung auf die schriftliche Matura stattfindet und die anderen Gegenstände wohl schon vorher (also bis dahin) abgeschlossen werden sollen. Eindeutig **dafür spricht** auch der Satz: „Schularbeiten finden nur in Gegenständen statt, in denen die Schülerinnen und Schüler maturieren“. Also gilt für den Zeitraum „04.05. bis 22.05.2020: Masantinnen und Masanten – Vorbereitung an den Schulstandorten: Masantinnen und Masanten haben die Möglichkeit, sich begleitet durch ihre Lehrer/innen auf die Matura vorzubereiten.“ Der Unterricht erfolgt bis dahin in Telelearning-Form und soll bereits der intensiven Vorbereitung auf die Zentralmatura dienen.

Im Ergebnis findet anderer Unterricht nicht statt. Die Lehrpersonen kommen auch nicht in die Schule. Die anderen Erlasse iVm den Covid-19 Maßnahmen für die Schulen gelten nach wie vor unverändert.

„Schülerinnen und Schüler, die einer Risikogruppe angehören, werden weiterhin via Distance-Learning betreut.“ und wir meinen, dass das wohl indirekt auch bedeuten muss: **Lehrerinnen und Lehrer, die einer Risikogruppe angehören, arbeiten weiterhin via Distance-Learning. Dies unabhängig vom Alter.** Fürsorgepflicht gem. § 43a BDG iVm § 1157 (1) ABGB, vgl. dazu: <https://www.jusline.at/gesetz/bdg/paragraf/43a> und <https://www.jusline.at/gesetz/abgb/paragraf/1157>.

„Die mündliche Matura entfällt, es sei denn, ein Kandidat/eine Kandidatin wünscht, dass er/sie in einem oder mehreren Gegenständen mündlich geprüft wird.“ Die Schulleitung muss ihre Fürsorgepflicht für die ihr unterstellten Lehrpersonen ernst nehmen und es gilt, hier eine ähnlich strikte Vorgehensweise wie z.B. für die VWA-/DA-Präsentationen zu finden. **Mündliche Prüfungen sollen im Ergebnis eine Ausnahme darstellen (und z.B. auch nur bei realistischer Aussicht auf deutliche Notenverbesserung abgehalten werden).** Die Schulleitungen haben davon Abstand zu nehmen, es Kandidaten/Kandidatinnen nahe zu legen, mündlich zu maturieren. Das BMBWF hat als Covid-19-Vorbeugungsmaßnahme die mündliche bewusst Matura ausgesetzt. Diese wie gehabt abzuhalten, würde der Intention des BMBWF widersprechen.

Für die Bezahlung gilt derzeit: Das Unterrichtsjahr der Abschlussklassen wurde bisher nicht verlängert. Wie der Unterricht ab 4. Mai bezahlungsmäßig behandelt wird, ist offen. So wie die Maturavorbereitung, die normalerweise auf die mündlichen Fächer erfolgt, kann es wohl nicht sein, weil die Beschreibung im Zentralmatura-Fahrplan nach viel mehr Unterricht klingt.

Was ist, wenn jemand auch mündlich maturieren möchte? Derzeit ist nicht klar, ob hierfür auch Vorbereitungsstunden verpflichtend zu halten sind. Wahrscheinlich können diese freiwillig in Präsenzform gehalten werden, aber auch per Distance Learning, weil die mündliche „Matura“ ja auch freiwillig erfolgt und laut geltenden COVID-19-Vorbeugungsmaßnahmen-Erlass alle freiwilligen Zusammenkünfte in der Schule zu unterlassen sind. Der Lehrer/Die Lehrerin wird hier nach eigenem Ermessen flexibel reagieren können, einerseits haben die Kandidaten/Kandidatinnen Anspruch auf Vorbereitung in der Schule, andererseits gibt es den gültigen Erlass.

„04.05. bis 15.05.2020: Möglichkeit von Leistungsfeststellungen vor Ort: Schülerinnen und Schüler sollen in dieser Phase in jenen Fächern, in denen dies notwendig ist, Leistungsfeststellungen an den Schulen absolvieren können (z.B. schriftliche Leistungsfeststellungen). Dies ist vor allem für jene Schüler/innen wichtig, die noch eine positive Note erreichen müssen, um zur Matura anzutreten.“

Im Ergebnis kann es nur in Fächern, in denen Schülern und Schülerinnen der Abschlussklassen ein Nicht genügend droht, Präsenz-Prüfungsmöglichkeiten in der Schule geben. In anderen Gegenständen nicht. **UND:** Ab 4.5. gibt es **keinen** Unterricht außerhalb der Maturafächervorbereitung.

Mit kollegialen Grüßen

Josef Gary Fuchsbauer (ZA BMHS, GÖD-Vorstand), Hannes Grünbichler (LL BMHS)

Schutzmaßnahmen während der Zentralmatura: Hier wird es ein eigenes Hygiene-Handbuch geben.

Unsere Tipps für die PVs

Im Zuge der Vorbereitungsarbeiten zur Zentralmatura haben die Schulleitungen und PVs besonders auf die Gesundheits- und Hygienemaßnahmen zur COVID-19 Vorbeugung zu achten. Da die Kandidaten und Kandidatinnen den Mund-Nasen-Schutz ablegen dürfen (dies wurde zumindest in der Pressekonferenz so verkündet), sollte Folgendes beachtet werden:

- Der von der AGES empfohlene **Mindestabstand von radial 1,5-2 m** zum Nachbarn/zur Nachbarin sollte eingehalten werden können (vgl. GÖD Magazin 2-20, S. 21). Es gilt: Je mehr Abstand desto besser.
- Es sollten **nur Räume** für die Abhaltung der Zentralmatura gewählt werden, **die ausreichend belüftet werden können**, um die Viruskonzentration in der Luft gering zu halten.
- Falls schriftliche Maturaprüfungen an **PC-Arbeitsplätzen** stattfinden, sollten die **Arbeitsplätze immer demselben Kandidaten oder derselben Kandidatin zugewiesen werden**. An Computertastaturen wird man mit einer erhöhten Viruskonzentration zu rechnen haben, nur so kann ein möglicher Übertragungsweg mittels Schmierinfektion vorgebeugt werden.
- **Die Schulen sollten in den Toilettenräumen immer für ausreichend Seife und Papier zum Trocknen sorgen.** Während der Vorbereitungsphase und der Zentralmatura sind die Spender ständig zu neu befüllen.
- **Desinfektionsmittelspender** muss in allen Räumen vorhanden sein und ein **Mund-Nasen-Schutz** muss vom DG zur Verfügung gestellt werden. Diese sind zu **verwenden**.
- Kandidaten/Kandidatinnen mit Vorerkrankungen ist es zu ermöglichen, die Matura in einem eigenen Raum zu schreiben.
- Kollegen/Kolleginnen, die **Angehörige einer Risikogruppe** sind oder mit Vorerkrankungen, **sollen unabhängig des Alters nicht zur Matura-Aufsicht herangezogen werden**.

Gebotene Fürsorgepflichten des DG nach § 43a BDG iVm § 1157 (1) ABGB.

Handhygiene (Händewaschen), Abstand halten und das Tragen des Mund-Nasen-Schutzes sind neben der Kontakt-Vermeidung sehr wichtige Vorsorgemaßnahmen gegen die Verbreitung von Covid-19.

Können die notwendigen Schutzmaßnahmen (des Hygiene-Handbuchs) nicht eingehalten werden, ist dies unmittelbar zu melden. Besteht die Schulleitung auf Umsetzung empfehlen wir, dies dem zuständigen FA/ZA unmittelbar zu melden.

Impressum:

Hannes Grünbichler

Mitglied des Vorstands der ÖLi-UG und Landessprecher der UGÖD

T +43 650 9254988 | E gruenbichler@oeli-ug.at | bmhs@oeli-ug.at

www.oeli-ug.at | www.steli-ug.at | www.facebook.com/STELI.UG